

Richtlinien des ÖCNHS zur Erlangung des internationalen Hüftgelenkszertifikats

- 1.) Von allen Hunden, die vom ÖCNHS betreut werden, muss vor der Zuchtverwendung ein HD-Befund vorliegen.
- 2.) Das Röntgenbild muss in digitaler Form angefertigt sein und kann vom Vertrauens-tierarzt des Eigentümers anhand der Kriterien des ÖCNHS angefertigt werden.
- 3.) Gemäß den Richtlinien der FCI ist das Formular ‚Bestätigung über die Erstellung eines HD-Röntgenbildes gemäß den FCI-Bestimmungen‘ sowohl vom Eigentümer des Hundes, als auch vom Tierarzt, der das Röntgenbild anfertigt, zu unterzeichnen.
- 4.) Die HD-Röntgenaufnahmen sind ausschließlich in Vollnarkose, mit guter Muskelrelaxation durchzuführen.
- 5.) Das Röntgenbild muss folgende Daten enthalten:
 - ✓ Rasse (Abkürzungen möglich: AK, AM, GRH, KAB, OSL, REL, SAM, SHU, WSL)
 - ✓ Name des Hundes
 - ✓ Geschlecht
 - ✓ Wurfdatum
 - ✓ ÖHZN Nr.
 - ✓ Microchip-Nr
 - ✓ HD-Nr
 - ✓ Datum der Aufnahme
 - ✓ Name des Tierarztes, der das Röntgenbild anfertigt
 - ✓ Name des Eigentümers
- 6.) Der Tierarzt hat die Identität des Hundes mittels Microchip zu überprüfen und auf der Original-Abstammungsurkunde das Datum der Röntgenaufnahme mittels Unterschrift und Stempel zu bestätigen.
- 7.) Digitale HD-Röntgenbilder (auf CD / DVD) müssen in abgespeicherter, fixierter und nicht veränderbarer Form erstellt werden!
- 8.) Das Mindestalter der Hunde für das HD – Röntgen beträgt
 - ✓ 12 Monate für die Rassen: Siberian Husky, Samojede, Grönlandhund, Karelischer Bärenhund und alle Laiki
 - ✓ 15 Monate für die Rassen Akita und Alaskan Malamute
- 9.) Die Absicht, eine Hüftgelenksuntersuchung zwecks Zuchtverwendung zu machen, ist dem Zuchtwart des ÖCNHS rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Informationen zu enthalten:
 - ✓ Name und Anschrift des Eigentümers, E-Mail Adresse des Eigentümers
 - ✓ Rasse und Name des Hundes, Geschlecht, Wurfdatum und Micro-Chip Nr, ÖHZN-Nr.
 - ✓ Name des Gutachters, der den Befund erstellen soll (anhand der Gutachterliste des ÖCNHS)
- 10.) Der Zuchtwart des ÖCNHS übermittelt per E-Mail den vorgefertigten HD-Beurteilungsbogen mit fortlaufender Nr. dem Eigentümer des Hundes.
- 11.) Der Eigentümer übermittelt dem Gutachter die digitale Röntgenaufnahme und den HD-Beurteilungsbogen.
Sollte die Qualität des Röntgenbildes nicht ausreichend sein, ist der ÖCNHS Gutachter nicht verpflichtet, dieses Röntgenbild zu befunden.

- 12.) Der Original HD-Befund wird vom Gutachter per Post an den Besitzer des Hundes per Nachnahme geschickt. Der Besitzer des Hundes ist verpflichtet,
- eine Kopie des Befundes,
 - eine Kopie der digitalen Röntgenaufnahme, und
 - das HD-Bestätigungsformular,
 - dem ÖCNHS Zuchtwart zu übermitteln. Die Eintragung in den Original Abstammungsnachweis erfolgt im Zuge der Zuchtzulassung. Optional kann der Besitzer durch Zusendung des Original Abstammungsnachweises an den Zuchtwart des ÖCNHS dies auch sofort veranlassen.
- 13.) Die Kopie der digitalen Röntgenaufnahme bleibt für 10 Jahre im Archiv des ÖCNHS.
- 14.) Gegen den Befund kann Einspruch erhoben werden:
- vom Besitzer des Hundes,
 - vom Vorstand des ÖCNHS
 - von einem Mitglied des ÖCNHS.
- Wurde bereits ein Einspruch erhoben, ist kein weiterer Einspruch – von wem auch immer – möglich.
- 15.) Hatte der Hund zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahme das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet, kann unter den oben genannten Kriterien eine weitere Röntgenaufnahme und ein neuerlicher HD-Befund erlangt werden.
- 16.) Die Befundung des Schulter- und Ellbogengelenks gilt analog.
- 17.) In begründeten Fällen kann der Vorstand des ÖCNHS Abweichungen dieser Richtlinien vornehmen. Diese sind in schriftlicher Form allen Beteiligten und dem ÖKV zuzustellen.

Der Vorstand des ÖCNHS

(Beilage zur ZEO des ÖCNHS, gültig ab 15. August 2013)



ÖCNHS

ÖSTERR. CLUB FÜR NORDISCHE HUNDERASSEN UND SCHLITTENHUNDE



Bestätigung über die Erstellung eines HD-Röntgenbildes gemäß den Bestimmungen der FCI

Rasse: _____
Name des Hundes: _____
Geschlecht: _____
Wurfdatum: _____
ÖHQB-Nr.: _____
Microchip-Nr.: _____
Eigentümer: _____
Anschrift: _____

Der Eigentümer bestätigt, dass der vorgelegte Abstammungsnachweis zu dem oben genannten Hund gehört. Der Eigentümer verpflichtet sich, dem ÖCNHS eine Kopie des Befundes und eine Kopie der digitalen Röntgenaufnahme zu überlassen.

Es wird ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, den Befund im Abstammungsnachweis einzutragen.

Datum: _____

Unterschrift:

Der unterfertigte Tierarzt bestätigt, dass

- die Röntgenaufnahme gemäß den Richtlinien der FCI erstellt wurde,
- die Identität des Hundes überprüft wurde,
- der Hund für die Erstellung der Aufnahme ausreichend sediert wurde
- keine weiteren Hilfsmittel verwendet wurden, und
- dass die digitale/n HD-Röntgenbilder (auf CD / DVD) in abgespeicherter, fixierter und nicht veränderbarer Form erstellt wurden!

Datum: _____

Stempel, Unterschrift:



ÖCNHS

ÖSTERR. CLUB FÜR NORDISCHE HUNDERASSEN UND SCHLITTENHUNDE



HD – Beurteilungsbogen gemäß den FCI – Bestimmungen

Wird vom ÖCNHS ausgefüllt und vom Tierarzt, der die Röntgenaufnahme erstellt, ergänzt!

ÖCNHS HD Nr.:	Befunder:	Name des Hundes	Geschlecht:
Rasse:		ÖHZB-Nr.:	Micro-Chip Nr.:
Wurfstag:		Anschrift:	
Eigentümer:		erstellt durch:	
Dat. der Röntgenaufnahme:			

Wird vom Gutachter ausgefüllt

Technische Qualität des Bildes:	ausreichend	O	schlecht	O	beurteilbar	O	nicht beurteilbar	O
Beurteilung der Lagerung:			li	re			li	re
(gestreckte Gliedmaßen)	symmetrisch	O	O	asymmetrisch (Becken verkippt)	O	O	O	O
	gut gestreckt	O	O	ungenügend gestreckt	O	O	O	O
	gut eingedreht	O	O	ungenügend eingedreht	O	O	O	O
Beurteilung der Pfanne:								
Gesamteindruck	tief	O	O	flach	O	O	O	O
Vorderer Pfannenrand (kran. lat. Azetab.rand)	scharf	O	O	unscharf	O	O	O	O
	lateral nachfassend	O	O	ggr. abgerundet/Abschrägung	O	O	O	O
				leichtgr. Zubildung	O	O	O	O
				Abschrägung, oder deutl. Auflagerungen	O	O	O	O
				gleichmäßig dick	O	O	O	O
Vorderes Pfannendach (kran. Pfannenkontur)	strichförmig, gleichmäßig	O	O	lat. ggr. verdickt, med. ggr. reduziert	O	O	O	O
				lat. mgr. verdickt, med. mgr. reduziert	O	O	O	O
Beurteilung des Gelenkspaltes:	konzentrisch	O	O	ggr. divergierend	O	O	O	O
				deutlich divergierend	O	O	O	O
Beurteilung des Oberschenkelkopfes:								
Gesamteindruck:	kugelförmig	O	O	abgeflacht	O	O	O	O
				pilzförmig	O	O	O	O
				eckig	O	O	O	O
Sitz des Kopfes in der Pfanne:	tief	O	O	ggr. subluxiert	O	O	O	O
				subluxiert	O	O	O	O
				luxiert	O	O	O	O
Zentrum des Oberschenkelkopfes:	med. des dors. Pfannenrand	O	O	auf dem dors. Pfannenrand	O	O	O	O
				lateral des Pfannenrandes	O	O	O	O
Beurteilung des Oberschenkelhalses:								
	schlank	O	O	Walzenförmig	O	O	O	O
	vom Kopf gut abgesetzt	O	O	Verkürzt	O	O	O	O
	scharf konturiert	O	O	Auflagerungen	O	O	O	O
	dicht	O	O	Struktur aufgelockert	O	O	O	O
Morgan-Linie:	nicht vorhanden	O	O	zart sichtbar	O	O	O	O
				deutlich sichtbar	O	O	O	O
Norbergwinkel:	105° oder größer	O	O	zwischen 105° und 100°	O	O	O	O
				100°	O	O	O	O
				95°	O	O	O	O
				90°	O	O	O	O
				kleiner 90°	O	O	O	O
Beurteilung durch den ÖCNHS Gutachter:								
Kein Hinweis auf Hüftgelenkdysplasie (HD)		A	O					
Verdächtig (Übergangsform)		B	O					
Leichte Hüftgelenkdysplasie		C	O					
Mittlere Hüftgelenkdysplasie		D	O					
Schwere Hüftgelenkdysplasie		E	O					

Bestätigung des ÖCNHS-Gutachters

Datum _____ Stempel / Unterschrift



Liste der ÖCNHS-Gutachter zur Erlangung des internationalen Hüftgelenkszertifikats

Univ. Doz. Dr. Ewald Köppel, Gutachter, Obergutachter
8600 Bruck an der Mur, Landskronngasse 6

Dr. Günter Schwarz, 2020 Hollabrunn, Lastenstrasse 2

Dipl. Tzt. Thomas Neudecker, Gutachter
7400 Oberwart, Röntgengasse 26

Dipl. Tzt. Annemarie Salzlechner, Gutachter
5020 Salzburg, Rottweg 109

Dr. Sandra Astner, Gutachter
6067 Absam, Weißenbachweg 7

Dr. Adalbert Fellner, Gutachter
4972 Utzenaich, Sigmundsberg 21

Dr. Stephan Soukup
2401 Fischamend, Rösselgasse 13

Anmerkung: Univ. Doz. Dr. Ewald Köppel ist sowohl Gutachter, als auch Obergutachter (Berufungsinstanz). Wenn jemand den Erstbefund von Dr. Köppel erstellen lässt, verzichtet er/sie explizit auf ein mögliches Obergutachten.

Der Vorstand des ÖCNHS
(Beilage zur ZEO des ÖCNHS, gültig ab 15. August 2013)



ÖCNHS
ÖSTERR. CLUB FÜR NORDISCHE HUNDERASSEN UND SCHLITTENHUNDE



Richtlinien der FCI zur Erlangung des internationalen Hüftgelenkszertifikats

Die Wissenschaftliche Kommission der FCI hat bereits 4/1992, Wiederverlautbarung FCI-Magazin 35/2000 genaue Richtlinien für die Erfassung, Kennzeichnung, Durchführung und Erstellung von Hüftgelenks-Röntgenaufnahmen und deren Auswertung empfohlen.

Nachstehend werden die bereits im FCI-Magazin 4/1992 und im FCI-Magazin 35/2000 noch einmal angeführten Vorschläge zur organisatorischen Durchführung der Untersuchungen wörtlich zitiert:

Die Beachtung folgender Regeln wird empfohlen:

- a) Das Mindestalter für die Erstellung der Diagnose ist ein Jahr; für sehr große Hunderassen beträgt das Mindestalter eineinhalb Jahre.
- b) Die Hunde werden durch ein geeignetes Verfahren, wie zum Beispiel leserliche Tätowierung oder Mikrochip, identifizierbar gekennzeichnet. Mit diesen Kennzeichen werden Abstammungsnachweis und Röntgenaufnahmen versehen.
- c) Mindestanforderungen an die Kennzeichnung der Röntgenaufnahmen sind neben dem Identifizierungscode (Tätowierung/Mikrochip/Zuchtbuchnummer) das Datum der Röntgenuntersuchung und die Markierung der rechten oder linken Hüftseite.
- d) Der Besitzer oder Halter soll unterschriftlich bestätigen, dass der vorgelegte Abstammungsnachweis zu dem vorgestellten Hund gehört. Er sollte außerdem die Erlaubnis erteilen, dass die Röntgenaufnahme bei der Auswertstelle bzw. dem Zuchtverband verbleibt. (Es wird empfohlen, eine Klausel aufzunehmen, die es der Auswertstelle bzw. dem Zuchtverband erlaubt, die Ergebnisse in einer angebracht erscheinenden Weise zu verwenden.) Der Tierarzt muß bestätigen, dass er/sie die Identität des Hundes überprüft hat. Er/sie sollte angeben, welche Anästhesie oder Sedierung erfolgte und bestätigen, dass eine ausreichende Muskelschlaffung erzielt wurde.
- e) Die Röntgenaufnahmen sollten zentral archiviert werden.
- f) Die Diagnose des/der Gutachter basiert auf wenigstens einer Röntgenaufnahme in Position I (mit gestreckten Beckengliedmaßen). Eine zweite Röntgenaufnahme in Position II (mit gebeugten Beckengliedmaßen) kann hinzugezogen werden.
- g) Die minimale Größe des Röntgenfilms für die Position I muß die Darstellung beider Hüften und der Femora einschließlich der Kniescheiben erlauben.
- h) Die technische Qualität der Röntgenaufnahmen muß eine einwandfreie Diagnose der Hüftgelenkssituation ermöglichen.
- i) Die Röntgenaufnahme muß zurückgewiesen werden, wenn die angeführten Empfehlungen nicht erfüllt sind.

- j) Die Röntgenaufnahmen sollten durch die beauftragte Person / Kommission des Clubs beurteilt werden, die den Hund registriert hat.
- k) Jede nationale Beurteilungsstelle sollte über eine Berufungsmöglichkeit verfügen. Prinzipielle Fragen, die z.B. eine Rasse betreffen, können der HD-Kommission der Wissenschaftlichen Kommission der FCI unterbreitet werden.